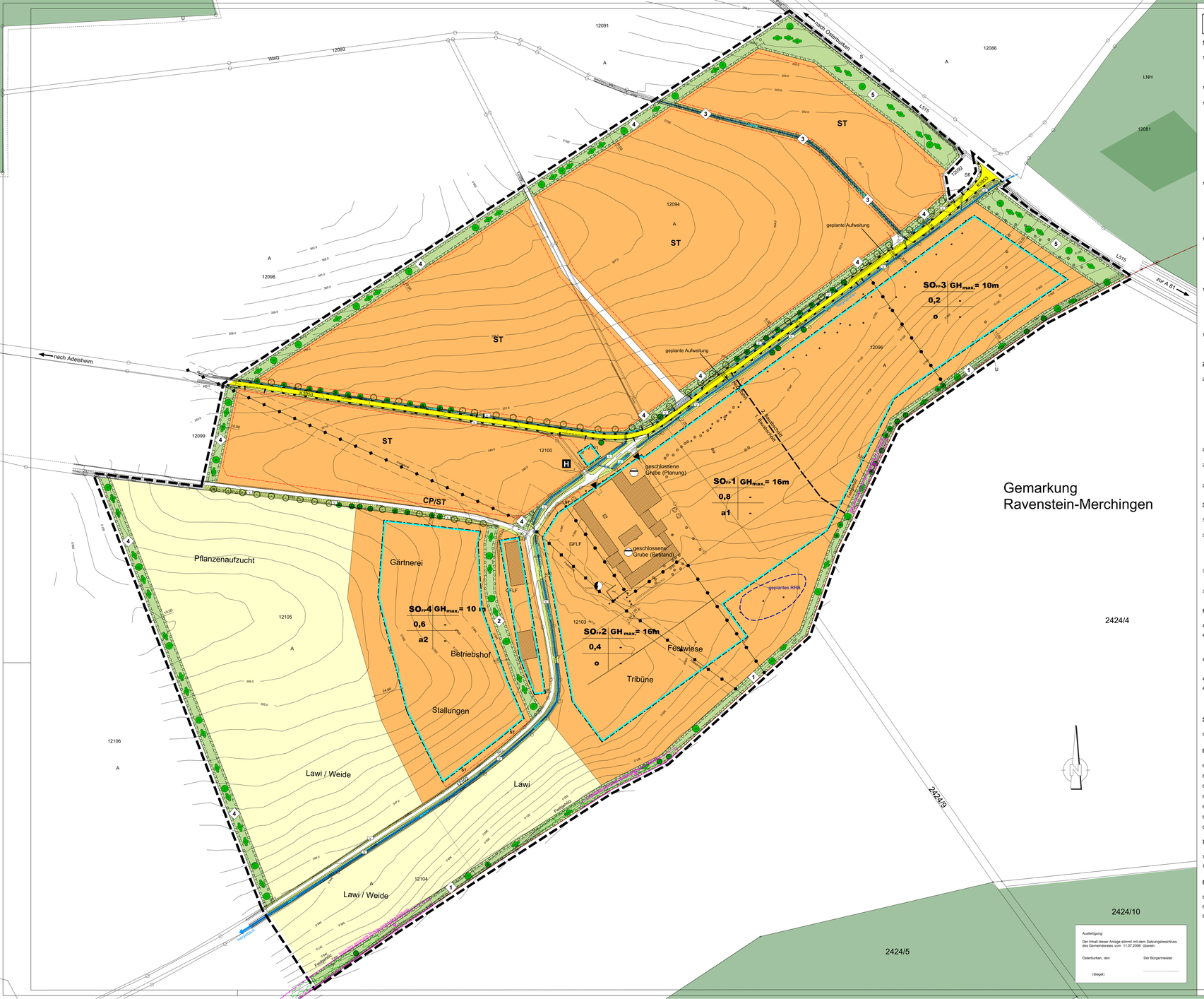


Auffertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.07.2006 überein.

Osterburken, den

Der Bürgermeister

(Siegel)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) v. 23.09.2004, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) v. 18.12.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 SO$_{Fr}$ **SONDERGEBIET** FREIZEITPARK § 11 BauNVO

Das **Sondergebiet** dient in seiner Gesamtheit der Unterbringung von Betrieben, Anlagen für einen, an der mittelalterlichen Nutzungs- und Baustruktur orientierten Freizeitpark.

1.2 Das Sondergebiet wird hinsichtlich der Zweckbestimmung und der Art der Nutzung in Teilsondergebiete gegliedert (§ 11 Abs. 2 BauNVO):

1.2.1 **SO$_{Fr}$1** Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Wohnen, Wirtschaftsstellen, Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie sie dem Freizeitparkkonzept einer Stadtanlage in einer an das Mittelalter angelehnten Bau- und Nutzungsform entsprechen.

Zulässig sind
1.: Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit dazugehörigen Wohnungen,
2.: Sonstigen Wohngebäude,
3.: Anlagen die der Verwaltung des Freizeitparkes dienen,
4.: Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5.: Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6.: sonstige Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

1.2.2 **SO$_{Fr}$2** Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur Abhaltung von Messen, Außenveranstaltung unter freiem Himmel (Zeltlagerplatz, Kampfarena), soweit sie dem Freizeitparkkonzept einer an das Mittelalter angelehnten Bau- und Nutzungsform entsprechen.

Zulässig sind
1.: Lagerplätze,
2.: Anlagen für Sport und Spiel,
3.: Kultische Einrichtungen,
4.: Stallungen und Unterständе.

1.2.3 **SO$_{Fr}$3** Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen der Experimentalarchäologie, soweit sie dem Freizeitparkkonzept einer an das Mittelalter angelehnten Bau- und Nutzungsform entsprechen.

Zulässig sind
1.: Lagerplätze,
2.: Zelte,
3.: Anlagen für geschichtswissenschaftliche Zwecke,
4.: Stallungen und Unterständе.

1.2.4 **SO$_{Fr}$4** Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Betrieben für die Produktion, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freizeitpark stehen und von Anlagen und Betrieben für die Pflege und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen.

Zulässig sind
1.: Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2.: Gartenbaubetriebe.

1.3 Die der Versorgung der Sondergebiete mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig, sofern für die einzelnen Medien keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

2.1 GH$_{max}$ max. Gebäudehöhe

Die max. Höhen baulicher Anlagen werden gemäß der zeichnerischen Festsetzungen festgesetzt.:

Als Bezugspunkte der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt der tiefst gelegenste Schnittpunkt des an das Gebäude angrenzenden bestehenden Geländes mit der Gebäudeaussenkante vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.

Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt des Baukörpers.

Ausnahmsweise sind im Einvernehmen mit der Gemeinde größere Höhen für einzelne bauliche Anlagen zulässig.

2.2 **0,2/0,4/0,6/0,8** Grundflächenzahl (GRZ) gemäß zeichnerischer Festsetzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

2.2.1 Im Bereich der Flächen für Stellplätze und Flächen für überdachte Stellplätze gilt eine Grundflächenzahl von 0,8.
(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

3.1 **o** Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2 **a1** Abweichende Bauweise, die von der offenen Bauweise dadurch abweicht, dass geringe seitliche Gebäudeabstände bis 0,5 m zugelassen werden, wenn Beleuchtung, Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maß gewährleistet bleiben. Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.3 **a2** Abweichende Bauweise, die von der offenen Bauweise dadurch abweicht, dass Gebäudelängen bis 70 m zugelassen werden.
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.4 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO).

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

4.1 St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

4.1.1 Stellplätze sind außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nur in den hierfür nach Ziff. 4.1 festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.
(§ 12 Abs.6 BauNVO)

4.1.2 Stellplätze für Besucher des Freizeitparkes sind nur innerhalb der hierfür nach Ziff. 4.1 festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

4.2 Cp Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports)

4.2.1 Carports sind außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nur in den hierfür nach Ziff. 4.2 festgesetzten Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) zulässig.
(§ 12 Abs.6 BauNVO).

5. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

5.1 Fläche für die Landwirtschaft

6. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Straßenverkehrsfläche

6.2 Feld- und Wirtschaftswege

6.3 V Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen (Verkehrsgrün)

6.4 Verkehrsgrün mit Entwässerungsgraben (Hergrabstraben)

6.5 H Bushaltestelle

6.6 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.7 festgelegte Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

7.1 Elektrizität: Umspannstation

7.2 Abwasserentsorgung: geschlossene Grube

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

8.1 20 kV-Freileitung

8.2 Schutzstreifen zugunsten der EnBW

8.2.1 Innerhalb des Schutzstreifens sind gemäß VDE 0210 folgende Abstände einzuhalten:
1.Abstand von Gebäuden:
□ mit einer Dachneigung bis 15°: □ 5,00 m
□ mit einer Dachneigung über 15°: □ 3,00 m
□ (Bei Bedachungen nach DIN 4102)
2. Abstand von Baulichen Anlagen, Baumaterialien und Anlagen o.ä. Bauhilfsmitteln: 5,00m
3.Abstand von Bäumen und Sträuchern die zum □ Arbeiten besitzen werden: □ 2,50 m
4.Abstand von Fahrbahnen, Wegen: 7,00 m
□ Abstand von Sportflächen: □ 8,00 m
(Bei größtem Durchhang der Leiter)

9. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

9.1 Private Grünfläche - Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche

10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10.2 Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

1 Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine 5 m breite, zweireihige freiwachsende Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,50 m anzulegen. Die Mindestgröße der Sträucher ist 2 x verpflanzt ohne Ballen (o.B.) 60-100. Bestehende Bäume und Gehölze sind in die Hecke sind hochstämmige Laubbäume als Reihen- oder Gruppenanpflanzungen (Mindestabstand 10 m) gemäß den Pflanzschemata des Gründrondungsplanes zu integrieren. Vorrangig sind die Pflanzen aus der Pflanzenliste 3 zu verwenden.

2 Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine 5 m breite, zweireihige freiwachsende Hecke vorrangig aus Pflanzen der Pflanzenliste 4 mit einem Pflanzabstand von 1,50 m anzulegen. Die Mindestgröße der Sträucher ist 2 x verpflanzt ohne Ballen (o.B.) 60-100. In die Hecke sind hochstämmige Laubbäume als Reihen- oder Gruppenanpflanzungen (Mindestabstand 10 m) gemäß den Pflanzschemata des Gründrondungsplanes zu integrieren.

3 Innerhalb der festgesetzten Fläche ist der vorhandene Graben naturnah auszugestalten und zu pflegen.

4 5 6 Innerhalb der festgesetzten Flächen sind breite Feldgehölze anzupflanzen. Die Hecke ist entsprechend des natürlichen Aufbaus stufig mit kleinen Gehölzen am Rand und größeren Gehölzen in der Mitte gemäß den Pflanzschemata des Gründrondungsplanes zu gestalten. Die Hecke ist vorrangig aus Pflanzen der Pflanzenliste 5 und mehrreihig anzulegen, wobei der Abstand der äußersten Reihen zu den anderen Flächen 2 m betragen soll. Innerhalb der Hecke beträgt der Pflanzabstand 1,50 m. Die Mindestgröße der Sträucher ist 2x verpflanzt ohne Ballen (o.B.) 60-100. In die Hecke sind hochstämmige Laubbäume als Reihen- oder Gruppenanpflanzungen (Mindestabstand 10 m) gemäß den Pflanzschemata des Gründrondungsplanes zu integrieren.

10.3 Die Außenbeleuchtung ist insektenschonend auszuführen.

10.4 Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen sowie befestigten Lager-, Hof-, Stellplatz- und Verkehrsflächen ist getrennt zu erfassen und nach ausreichender Rückhaltung in den Hergrabsgraben einzuleiten. Eine vorherige Regenwassernutzung auf den Grundstücken ist zulässig.

Es ist dabei folgendes Rückhaltevolumen in Form von naturnahen Entbecken, Mulden, Rückhaltesternen oder ähnlichen Einrichtungen zu schaffen:

Pro 1 m² versiegelte Dach- oder Hoffläche im SO$_{Fr}$1, SO$_{Fr}$2, SO$_{Fr}$4:
0,011 m³ Rückhaltevolumen
Pro 1 m² teilbefestigte Stellplatzfläche:
0,013 m³ Rückhaltevolumen

Die in den Hergsrgraben zuzuleitende Drosselwassermenge wird wie folgt begrenzt:

SO$_{Fr}$1 und 2: □ □ **34 l/s**
SO$_{Fr}$4: □ □ **28 l/s**
Stellplatzflächen: □ **71 l/s**

10.4.1 Bei der Schaffung der Rückhaltung in Form von Retentionsbecken sind diese als Entbecken mit standortgerechter Gehölzpflanzung anzulegen und mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung zu begrünen und extensiv zu pflegen. Max. 10% der Becken sind für technische Einrichtungen wie z.B. Abschlags- und Überlaufbauwerke vorzusehen.

10.4.2 Bei Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers in Zisternen ist der Anschluss an den Regenwasserkanal bzw. Oberflächenwassergraben sicherzustellen.

10.5 Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind nicht zulässig.

10.6 Oberflächenbefestigungen von Lager- und Stellplatzflächen sind, soweit eine Gefährdung von Boden und Grundwasser durch umweltbelastende Stoffe nicht zu befürchten ist, mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Hinweise und Empfehlungen:

Versickerung von Niederschlagswasser
Grundsätzlich sollte anfallendes Niederschlagswasser vor Ort und möglichst unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenzone flächenhaft versickert werden. Als vorrangige Lösung ist Flächen- und Muldenversickerung zu verwenden.

Hangwasser, das oberhalb der Stellplätze und im Bereich der Stellplätze anfällt, ist durch einen natumah gestalteten, ausreichend bemessenen Graben / Mulde aufzufangen und zu versickern. Ein evtl. notwendiger Überlauf in das vorhandene Grabensystem des Hergsrgrabens ist vorzusehen.
Hangwasser, das oberhalb der Mittelalterstadt aus der Gemarkung Ravenstein-Merchingen anfällt, ist durch eine Mulde / Teich aufzufangen und zum Teil zu versickern. Der zu gestaltende Teich ist naturnah auszubauen.

Beleuchtung
Für die Beleuchtung werden Natrium-Hochdrucklampen empfohlen. Im Freien befindliche Beleuchtungsanlagen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Bodenschutz
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist - soweit dieser keine umweltrelevanten Stoffe enthält - gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schüttlhöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vermässung etc.).

Erdaushub, soweit dieser keine umweltrelevanten Stoffe enthält, soll zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen vermieden werden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluß der Bautätigkeit aufzulockern.

11. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND MIT BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG SOWIE DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

11.1 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

11.1.1 Anpflanzen von Bäumen

11.1.2 Anpflanzen von Sträuchern

11.2 Standort für das Anpflanzen von Bäumen

An den im Bebauungsplan gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige heimische Laubbäume in geeigneten Sorten (StU 16-18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten.

11.3 Zu erhaltender Baum

11.3.1 Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Baumaßnahmen nach DIN 18920 zu schützen. Bei Verlust oder natürlichem Abgang sind diese durch hochstämmige Obstbäume oder heimische Laubbäume zu ersetzen.

11.4 Im Bereich der ständig genutzten Stellplatzflächen ist pro 8 Stellplätze ein Hochstamm aus der Pflanzenliste 1 des Grüondrungsplanes zu pflanzen:

Pflanzenliste: □ □ Acer campestre □: Feldahorn
□ □ Carpinus betulus □: Hainbuche
□ □ Fraxinus excelsior □: Esche
□ □ Prunus avium □: Vogel-Kirsche
□ □ Salix alba □: Silber-Weide

11.5 Im Bereich der temporären Stellplätze ist pro 300 m² ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese zu entwickeln. Anzupflanzen sind Obstbäume aus der Pflanzenliste 2 des Grüondrungsplanes. Die Fläche ist zweimal pro Jahr zu mähen oder zu beweiden, um sie von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

11.6 Die Bepflanzung oder Pflanzerhaltung nach Ziff. 10.2 und 11.2 - 11.5 ist mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen und spätestens im Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen zu vollziehen. Die Pflanzenlisten des Grüondrungsplanes sind zu beachten.

12. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
§ 9 Abs. 6 BauGB

12.1 **Bodenfunde**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

12.2 **Altlasten und Auffüllungen**
Wird bei Erdarbeiten entfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß §7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt, Fachdienst Umweltschutz, umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

12.3 **Regenwassernutzung, Trinkwasserverordnung**
Nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 besteht für Brauchwasseranlagen bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser eine Anzeigepflicht. Die Inbetriebnahme der Anlage ist demgemäß dem Gesundheitsamt vorher anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht auch für die Nutzung von Regenwasser im Haushalt. Die Nutzung ist dem Gesundheitsamt, der Gemeinde und dem Wasserversorger anzuzeigen. Eine Verbindung zwischen Trinkwasser- und Brauchwasserinstallation ist nicht zulässig.

12.4 Nach § 32 NatSchG besonders geschütztes Biotop

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
§ 9 Abs. 7 BauGB

13.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

14. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER
§ 9 Abs. 7 BauGB

14.1 Höhenlinien des bestehenden Geländes (Abstand 1m)

14.2 Bestehende Bäume

14.3 Bestehende Hecken und Feldgehölze

14.4 Bestehende Böschungen

14.5 Bestehende Gebäude

14.6 Geplantes Regenrückhaltebecken im Parkgelände

14.7 Hauptzugänge zum Freizeitpark

14.8 Gemarkungsgrenze

14.9 Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	maximale Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	
Bauweise	

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und extrem dunkler oder greller Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren, Glasflächen und Werbeanlagen.

2. DACHFORM UND DACHGESTALTUNG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1 Als Dachformen werden generell nur Pult- oder Satteldächer zugelassen. Für untergeordnete Bauteile (Gauben, Anbauten, Erker, etc.) und Nebenanlagen (Schuppen, Ställe, Unterstände, etc.) ist die Dachform frei wählbar.

2.2 Die Dachneigung wird für Satteldächer generell auf 40-45° und für Pultdächer auf 10-25° begrenzt. Im SO$_{Fr}$4-Gebiet sind bei Satteldächern abweichend davon auch Dachneigungen ab 30° zulässig.
Für untergeordnete Bauteile (Gauben, Anbauten, Erker, etc.) und Nebenanlagen (Schuppen, Ställe, Unterstände, etc.) ist die Dachneigung frei wählbar.

3. WERBEANLAGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

3.1 Ein Überschreiten der zulässigen Gebäudehöhe mit Werbeanlagen ist unzulässig.

4. EINFRIEDIGUNGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

4.1 Zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und zu Feldwegen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

5. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

5.1 Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen im Plangebiet sind unzulässig.

6. ANLAGEN ZUM SAMMELN, VERWENDEN ODER VERSICKERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

6.1 Bei der Anlage von Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe ist eine Anschlussleitung an den Regenwasserkanal oder der Oberflächenwassergraben anzulegen. Die DIN 1988 ist zu beachten.

INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Leibfarth
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Schmidt
Beratende Ingenieure
Eberbacher Straße 24 · 74821 Mosbach · Tel.: 06261 / 92908-0 · Fax: 06261 / 19031
Freier Stadtplaner
E-Mail: IFK.Mosbach@t-online.de

	Gezeich.	Geändert	Gefertigt	Anlage	3
bearbeitet:	11.07.2006	Ott		Fertigung	3
gezeichnet:	11.07.2006	Hof		Project Nr.	1021

Auftraggeber: HISTOTAINMENT GMBH

Ort: OSTERBURKEN - MARIENHÖHE

Project: MARIENHÖHE - HISTOTAINMENT PARK ADVENTON

Plan: BEBAUUNGSPLAN

Maßstab: 1 : 1000

Die Stadt:

Osterburken, den

Der Auftraggeber